



kantonale behindertenkonferenz bern

Yvonne Brütsch Oberburgstrasse 21, 3400 Burgdorf

Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Herr Stefan Arni
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Burgdorf, 30. Oktober 2014

Broschüre zum Thema Schulraum

Sehr geehrter Herr Arni

Besten Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben, Stellung zum Entwurf der Broschüre Schulraum zu nehmen. Sie geben uns damit die Möglichkeit, frühzeitig Impulse zu setzen, damit Schulen in Zukunft für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zugänglich sind.

Mit Genugtuung haben wir festgestellt, dass Sie ans Thema Hindernisfreies Bauen gedacht haben. Allerdings sind wir der Meinung, dass die punktuellen Hinweise nicht ausreichen. Die Anliegen des hindernisfreien Bauens müssen in der Broschüre stärker und vertieft thematisiert werden. Darüber hinaus ist bei der Schulraumplanung von Beginn weg daran zu denken, wie der Schulraum gestaltet werden kann, damit nicht nur die Schülerinnen und Schüler mit Körper- oder Sinnesbehinderung den Schulunterricht in ihrer Wohngemeinde besuchen können, sondern auch Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung oder mit Verhaltensauffälligkeiten. Konkret ist die Schulraumplanung gemeinsam mit der örtlichen bzw. der regionalen Heilpädagogischen Schule und den andern Sonderschulen in der Region anzugehen. Dabei sind, wenn immer möglich, die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Kinder mit einer Behinderung, den Unterricht im selben Schulhaus wie die RegelschülerInnen besuchen können; optimal ist, wenn die Schulräume so gestaltet werden, dass inklusive Unterrichtsformen möglich sind.

Die Fachstelle hindernisfreies Bauen Kanton Bern – Procap prüft sämtliche Projekte für die Schulen im Kanton Bern. Sie stellt immer wieder fest, dass bei der Schulplanung das hindernisfreie Bauen zu wenig oder überhaupt nicht berücksichtigt wird. Ein Beispiel: Die Behörden der Stadt Bern projektierten die Integration einer Tagesstätte (Kita) in einer alten Villa mit Garten. Das Hochparterre war erhöht und hatte keinen ebenerdigen Zugang, eine Rampe oder ein Aufzug war nicht geplant. Im 1. Obergeschoss waren Nutzungen der Kita integriert, die nur über eine Treppe erschlossen waren, ein Aufzug fehlte. Die Baute war für Kinder und Erwachsene mit einer Mobilitätsbehinderung weder zugänglich noch nutzbar, obwohl gemäss Behindertengleichstellungsgesetz BehiG die Baute öffentlich zugänglich sein müsste. Die Schul- und Baubehörden der Stadt beurteilten dieses Projekt als sehr geeignet und zweckmässig, obschon es den gesetzlichen und technischen Vorschriften nicht entsprochen hatte. Die Fachstelle prüfte im Moment weitere Projekte der Stadt Bern, welche die Vorschriften nicht einhalten. Aufgrund dieser Erfahrung ist es zentral, dass das hindernisfreie Bauen in der geplanten Broschüre differenziert abgehandelt wird und als möglicher Stolperstein aufgeführt wird.

Wir bitten Sie folgende Textpassagen in die Broschüre aufzunehmen:

Einleitung ergänzen: **Integration und Inklusion der Kinder mit Behinderung in die Regelschule**

Art. 20. des Behindertengleichstellungsgesetzes beauftragt die Kantone, die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in die Regelschule zu fördern. Kürzlich ist die Schweiz der UN-Behindertenrechtskonvention beigetreten, der Art. 24 verpflichtet die Vertragsstaaten auf allen Ebenen ein inklusives¹ Bildungssystem zu gewährleisten. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, vielmehr müssen sie gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Grundschulunterricht und einer entsprechenden Sekundarschulbildung haben. Die Vertragsstaaten haben angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen zu treffen.

Entsprechende pädagogische Konzepte sind zu entwickeln und das räumliche Konzept hat darauf zu antworten. Oft erschweren oder verhindern heute ungeeignete Schulräumlichkeiten die integrative bzw. inklusive Schulung von Kindern mit Behinderungen, bauliche Hindernisse verunmöglichen den Zugang und die Nutzung von Schulen für Menschen mit Behinderungen.

Gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG - siehe 6.1 Rechtsgrundlagen) gelten alle Schulbauten, von der Basisstufe bis zur Hochschule, als öffentliche zugängliche Bauten und Anlagen, dementsprechend müssen Neu- und Umbauten hindernisfrei ausgeführt werden. Hindernisfreies Bauen ist nicht nur für Menschen mit Mobilitätsbehinderung zu thematisieren, vielmehr sind auch die Bedürfnisse der Menschen mit einer Seh- oder einer Hörbehinderung einzubeziehen. Schliesslich ist nicht nur der Zugang von Kindern mit einer Behinderung zu gewährleisten, auch für Lehrkräfte mit einer Behinderung und für Besucherinnen und Besucher mit Behinderung – häufig ältere Menschen, die an einer Weiterbildung oder an kulturellen Anlässen teilnehmen, müssen Schulhäuser zugänglich und nutzbar sein.

Darüber hinaus sind Schulräume so zu planen, dass sie inklusive Unterrichtsformen ermöglichen und unterstützen.

S.5 / 2.1 **Verschiedene Lehr- und Lernformen im Wechsel**

Absatz zu Heterogenität

- Den Begriff der „Heterogenität“ überprüfen und allenfalls durch „Diversität“ ersetzen – weil „Heterogenität“ tendenziell negativ bzw. problembeladen konnotiert wird, während im Begriff „Diversität“ eher das Potenzial der Vielfalt angesprochen wird
- am Schluss folgenden Satz ergänzen: Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind vermehrt in die Regelklasse zu integrieren.

Den zweitletzten Absatz ergänzen:

„...Die Schülerinnen und Schüler sollten einander im Rahmen ihrer Gruppenarbeiten nicht stören. Es sind räumliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die Schülerinnen und Schüler mit einer Sinnesbehinderung oder mit einem Aufmerksamkeitsdefizit das Arbeiten und Lernen ermöglichen.“

S.6 / 2.2 **Arbeitsort für Lehrpersonen und Schulleitung**

Die Anforderungen des hindernisfreien Bauens gelten (gemäss BehiG) nicht nur für die Kinder und Jugendlichen, sondern auch für die Lehrpersonen und die Schulleitung. Die Personen mit Handicap in der Lehre und der Leitung brauchen Arbeitsplätze, Besprechungszimmer, rollstuhlgerechte Toiletten etc.

S.7 / 2.3 **Lebens-Raum**

... Die räumliche Umgebung spricht verschiedene Sinne an. Aspekte:

- Akustik (Lärmpegel, Hall) → Norm SIA 181, Schallschutz im Hochbau

Der Lebens-Raum Schule ist sicher und gesund:

¹ Im englischen Original werden durchgängig die Begriffe „Inklusion“ und „inklusive“ verwendet, in der deutschen Übersetzung sind diese durch „Integration“ und „integrativ“ ersetzt worden.

- Barrierefreiheit/Behindertengerechtigkeit → BV, BehiG, BehiV, BauG, BauV, Norm SIA 500
- Geräte, Spiel- und Sportplatz → Leitfaden Spielplatz für alle

S.9 /3.1 **Schuleingangsphase: Kindergarten, Basisstufe und Cycle élémentaire**

Abschnitt 7 ergänzen: „Der Standort eines Neubaus ist nach Möglichkeit bestehenden Primarschulanlagen anzugliedern. Mit der Heilpädagogischen Schule und den übrigen Sonderschulen vor Ort oder in der Region ist zu prüfen, welche Räumlichkeiten in den Neubau integriert werden können. Dies erleichtert die stufenübergreifende Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit zwischen Regel- und Sonderschule, die Teilnahme Zudem können Kinder Ängste gegenüber grösseren Schulkindern oder Kindern mit Behinderung abbauen.

S.10 / 3.2 **Tagesschule**

Abschnitt 1 ergänzen: Welche Ruheräume und Sanitärräume braucht es für Kinder mit Behinderung, die einen Mittagsschlaf benötigen und auch einmal gewickelt und geduscht werden müssen?

S11 / 3.3 **Klassenräume**

→ Mittlere Nennbeleuchtungsstärke 500 lux (...)

S. 12 / 3.4 **Spezialräume für Fachbereiche des Lehrplans**

→ Kultur in der Schule: Auftrittsmöglichkeiten und Anlässe

(Saal/Aula: Integration Höranlage gemäss ‚Hörbehindertengerechtes Bauen‘; Bühne, modulares Podest: Rampe laut Norm SIA 500, Hindernisfreies Bauen)

S. 14 / 3.7 **Schulhausumgebung**

In den Aussenräumen müssen auch die wichtigsten Nutzungen (Bereiche wie Wege, Plätze, Spielplatz und Spielelemente) für Kinder und Erwachsenen mit einer Behinderung zugänglich und nutzbar sein.

Besondere Aspekte der Schulhausumgebung:

- Spiel- und Sportanlagen. siehe Kap. 3.4
 - Leitfaden Spielplätze für alle
 - Richtlinien ‚Behindertengerechte Fusswegnetze‘

S. 15 / 4.1 **Nutzungskonzepte integrieren**

Stichworte ergänzen:

- Umsetzung BehiG Förderung der integrativen Schulung / Umsetzung UNO-Behindertenrechtskonvention „Inklusion“
- Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung und/oder Integration von Klassen der Heilpädagogischen Schule
- Umsetzung BehiG „hindernisfreies Bauen“

Bei der Zusammensetzung des „runden Tisches“ unbedingt Fachstelle hindernisfreies Bauen und Heilpädagogische Schulen/Sonderschulen erwähnen.

S.16 / 4.3 **Perspektive der Verwaltung und Politik**

Bei der Schulraumentwicklung ist die Integration / Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung zu thematisieren, das hindernisfreie Bauen ist vermehrt zu thematisieren.

S. 18 / 5.1 **Verhandlungsthemen**

Zusätzlicher Punkt

- Inklusion: Die Schule richtet sich konsequent auf die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler aus (z.B. auch der Kinder mit Behinderung)

S.18 / 5.2 **Standardsituationen**

Beispiele:

- Bestehende Gebäude und Anlagen eignen sich nicht für Schulen (da die Anforderungen an öffentlich zugängliche Bauten gemäss BehiG nicht erfüllt sind)
- Zugang mit Stufen, nicht hindernisfrei (rollstuhl-/ rollatorgerecht)
- Nicht alle Schulräume sind mit einem Aufzug erschlossen
- Die Heilpädagogische Schule vor Ort möchte vermehrt mit der Regelschule kooperieren, die räumliche Distanz erschwert die Zusammenarbeit.

S. 19 / 5.3 **Beispiele**

- Heilpädagogische Schule ist fester Bestandteil der Volksschule / Heilpädagogische Klassen sind organisatorisch in Regelschule integriert
- Allenfalls Beispiel inklusiver Schulen aus dem Ausland: Grundschule Berg Fidel
- Schule Dennigkofen, Ostermundigen erfüllt die Anforderungen des hörbehindertengerechten Bauens besonders gut.
- Schulräume sind zugänglich und nutzbar für Menschen mit Behinderungen.

S.20 / 6.1 **Rechtsgrundlagen**

Ergänzen mit:

- Bundesverfassung vom April 1999 (BV)
- Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BehiG)
- Behindertengleichstellungsverordnung vom 19. November 2003 (BehiV)
- UNO-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 (BRK)

S. 20 / 6.2 **Literatur**

Ergänzen mit:

- [Procap \(2010\): Hindernisfreie Schulbauten: Gesetzliche Grundlagen, Anforderungen und Umsetzung.](#)
- [Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen \(2003\): Richtlinien Behindertengerechte Fusswegnetze.](#)
- Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen (2014): Richtlinien Hörbehindertengerechtes Bauen, Bauliche und technische Anforderungen.
- Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen (2014): Richtlinien (Vorabzug) Planung und Bestimmung visueller Kontraste.
- [Stiftung Denk an mich \(2013\): Spielplätze für alle. Ein Leitfaden.](#)

S. 21/ 6.3 **Beratungsangebote**

- Fachstelle Hindernisfreies Bauen Kanton Bern - Procap: www.hindernisfrei-be.ch

Die Stellungnahme erarbeiteten wir gemeinsam mit der Fachstelle Hindernisfreies Bauen Kanton Bern – Procap.



kantonale behindertenkonferenz bern

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen, für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsleiterin gerne zur Verfügung. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns über den weiteren Verlauf der Arbeiten und über das Endprodukt informieren.

Freundliche Grüsse

Kurt W. Meier
Präsident

Yvonne Brütsch
Geschäftsleiterin